

Erwerbstätig im Rentenalter: Was gilt es zu beachten?

Es kann niemand gegen seinen Willen gezwungen werden, vorzeitig in Pension zu gehen. Ebenfalls ist es **nicht verboten, nach dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters weiterhin einer Arbeitstätigkeit nachzugehen.**



Remo Mairhofer
Advokatur
Ritter & Partner,
Triesen
www.ritter-partner.li

Die Zahl der Erwerbstätigen im Rentenalter hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Aus arbeitsrechtlicher Sicht ändert sich grundsätzlich nichts, wenn man auch im Pensionsalter noch beruflich tätig ist. Die zwingenden, im Gesetz verankerten Bestimmungen sind nach wie vor einzuhalten. Zu empfehlen ist jedoch in solchen Fällen die Einführung altersgerechter Arbeitsvertragsbedingungen, wie beispielsweise eine verkürzte Kündigungsfrist. Gesetzlich bedingte Unterschiede gibt es im Bereich der Sozialversicherungen. Dort werden Erwerbstätige vor und nach Erreichen des Rentenalters teilweise unterschiedlich behandelt.

AHV: Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung

In Liechtenstein sind Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig bleiben, nicht mehr beitragspflichtig. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. In der Schweiz hingegen gilt, dass auch Erwerbstätige im Rentenalter einer Beitragspflicht nachzukommen haben. Es steht ihnen dabei ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu. Sollte das Einkommen diese Schwelle überschreiten, so werden 5,125 Lohnprozente abgezogen und an die AHV/IV/EO überwiesen.

Gleichzeitig stellt sich bei einer Erwerbstätigkeit in der Pension auch die Frage nach dem Aufschub der Altersrente. Denn wer diese aufschiebt, erhält später eine höhere Rente. Mit anderen Worten lassen sich je nach Dauer des Auf-



Foto: iStock

Auch nach der Erreichung des Pensionsalters gehen viele einer Arbeit nach.

schubs Rentenerhöhungen von bis zu 40 Prozent und mehr in Liechtenstein bzw. 30 Prozent in der Schweiz erreichen.

Die berufliche Vorsorge

In Liechtenstein wie in der Schweiz sieht das Gesetz über die berufliche Vorsorge keine Beitragspflicht nach der Pensionierung vor. Hier ist ein Blick auf die jeweiligen Regelungen der betrieblichen Pensionskassen zu werfen, welche eine freiwillige Versicherung im Pensionsalter vorsehen können. Bei der Pensionskasse ist ein Rentenaufschub gesetzlich nicht vorgesehen. Die Beitragspflicht endet somit mit der Pensionierung. Andere Lösungen sind nur

möglich, wenn dies ein Reglement ausdrücklich so vorsieht.

Die Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bleibt weiter bestehen, auch wenn keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen wird. In Liechtenstein ist seit Beginn des Jahres auch die Krankengeldversicherung für Arbeitnehmende obligatorisch weiterzuführen. In der Schweiz existiert eine keine gesetzliche Pflicht.

Die Unfallversicherung

Liechtensteinische und schweizerische Arbeitgebende sind verpflichtet, ihre Mitarbeitenden gegen Berufsunfälle zu versichern. Dies gilt auch für

jene Personen, welche im Rentenalter noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Arbeiten Mitarbeitende mehr als acht Stunden pro Woche, so ist eine Deckung für Nichtberufsunfälle zwingend. Der Abschluss einer Unfalltaggeldversicherung ist im Rentenalter ebenfalls obligatorisch.

Immer häufiger endet für viele Menschen das Arbeitsleben nicht mit dem Erreichen des Rentenalters. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Finanzielle Schwierigkeiten, Ziellosigkeit oder Langeweile sind sicher Beispiele. In jedem Fall gilt es aber sicherzustellen, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen den Umständen angepasst sind.